



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.37 RRB 1923/0098**
Titel **Ausweisung.**
Datum 18.01.1923
P. 31

[p. 31] Nach Einsicht eines Antrages der Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Römer, Benno Josef Anton, von Benken, Kanton St. Gallen, geboren am 24. Februar 1895, Fahrknecht, geschieden, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, wird in Anwendung von Artikel 45 der Bundes- und Artikel 14 der zürcherischen Staatsverfassung die Niederlassung im Kanton Zürich aus sicherheitspolizeilichen Gründen entzogen und das Wiederbetreten des Kantonsgebietes ohne besondere Bewilligung der Polizeidirektion des Kantons Zürich untersagt, mit der Androhung, daß bei Zuwiderhandlung Überweisung an das zuständige Gericht zur Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche, von kompetenter Stelle erlassene Verfügung gemäß § 80 des zürcherischen Strafgesetzbuches erfolge.

II. Mitteilung an: a) Die Zentralabteilung der Direktion der Polizei zum Vollzug, b) den Regierungsrat des Heimatkantons St. Gallen mit folgendem Schreiben:

Wir bringen Euch zur Kenntnis, daß wir dem Römer, Benno Josef Anton, von Benken, Kanton St. Gallen, geboren am 24. Februar 1895, Fahrknecht, geschieden, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, in Anwendung von Artikel 45 der Bundes- und Artikel 14 der zürcherischen Staatsverfassung die Niederlassung in unserem Kanton aus sicherheitspolizeilichen Gründen entzogen und die Rückkehr ohne die Bewilligung der Direktion der Polizei des Kantons Zürich unter Androhung gerichtlicher Bestrafung wegen Ungehorsams untersagt haben.

Römer ist, nachdem er schon im Jahre 1920 2 Mal wegen Unterschlagung und letztes Jahr bereits je 1 Mal wegen Unterschlagung und Betrug bestraft werden mußte, am 4. Dezember 1922 vom Bezirksgericht Zürich wiederum des wiederholten einfachen Betruges und des Versuchs von solchem schuldig befunden und zu 1 Monat Gefängnis verurteilt worden. Die anlässlich der ersten Bestrafung erfolgte Einräumung einer zweijährigen Bewährungsfrist hat er nicht zu würdigen gewußt und auch die nach seiner vierten Verurteilung im Mai 1922 gegen ihn ergangene Androhung der Kantonsverweisung im Rückfall ist trotz seines Versprechens zur Besserung wirkungslos geblieben. Die Haltlosigkeit dieses jungen Mannes ist offenbar und die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die in seinem verbrecherischen Treiben liegt, besteht fort.

Römer wird, sobald sein Aufenthalt festgestellt ist, Euerem Polizeikommando zugeführt werden. Wir empfehlen Euch, die zuständigen Behörden zu veranlassen, für ihn vormundschaftliche und korrektionelle Maßnahmen anzuordnen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]